

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Mai 2005

Nr. 2005/1059

Selzach: Zustimmung zu Handänderung GB Selzach/Altreu Nr. 3871

1. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3079 vom 22. Juli 1938 wurde die ehemalige Stadtanlage Altreu in das amtliche Inventar der unter Schutz stehenden Altertümer des Kantons Solothurn aufgenommen.

Auf den mit Eigentumsbeschränkung belegten Grundstücken dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrates keine Grabungen vorgenommen und keine Bauten errichtet werden. Jedes Auffüllen der jetzt noch sichtbaren ehemaligen Ringgräben hat zu unterbleiben. Zudem ist bei einer Veräusserung die Zustimmung des Regierungsrates einzuholen.

Die Amtschreiberei Region Solothurn ersucht um Zustimmung zu einer Handänderung. Die Eigentümerin des Grundstückes GB Selzach Nr. 3871, Charbine Eveline, Rue des Alpes 3, Genève, beabsichtigt dieses an Bürgin Beat, Grebnetgasse 24, Selzach, zu verkaufen. Das genannte Grundstück liegt im Areal des ehemaligen Städtchens Altreu und ist mit einer öffentlichrechtlichen Beschränkung belastet.

2. Beschluss

Der Handänderung wird mit der Auflage zugestimmt, dass die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung des Altertümerschutzes mit der Handänderung vom neuen Eigentümer übernommen wird.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Kantonsarchäologie (5) Spy/Br

Amtschreiberei Region Solothurn, Notariat, Rötistrasse 4, Solothurn

Gemeindepräsidium Selzach, 2545 Selzach

Bau- und Werkverwaltung Selzach, 2545 Selzach

Eveline Charbine, Rue des Alpes 3, 1201 Genève

Beat Bürgin, Grebnetgasse 24, 2545 Selzach